

Mitteilungsblatt

Amtsblatt der



Stadt
Werra-Suhl-Tal
Gemeinsam Weiterkommen

Berka/Werra • Dankmarshausen • Dippach • Fernbreitenbach • Gospenroda • Großensee • Herda • Horschlitt • Vitzeroda • Wünschensuhl

2. Jahrgang

Freitag, den 24. Juli 2020

Nr. 07

Tongrube bei Horschlitt



Foto: Karen Hartung

Gemeinschaftlicher Teil

Die Ämter der Stadtverwaltung der Stadt Werra-Suhl-Tal haben für den Besucherverkehr unter folgenden Bedingungen geöffnet:

Die Besucher haben vorab telefonisch mit dem jeweiligen Amt einen Besuchstermin zu vereinbaren.

Vorsprachen ohne Termin sind nicht möglich.

Die Besucher werden zur jeweils vereinbarten Zeit von einem Mitarbeiter am Haupteingang abgeholt.

Die Büros der Stadtverwaltung Werra-Suhl-Tal betreten Sie bitte ausschließlich nur nach vorheriger Handdesinfektion im Eingangsbereich und tragen Sie bitte einen Mund-Nasenschutz.

Es dürfen nur Besucher eintreten, die den folgenden Erklärungen zustimmen können:

1. Ich erkläre, dass ich keine Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweise.
2. Ich erkläre, dass ich keine Erkältungssymptome aufweise.
3. Ich erkläre, dass ich innerhalb der letzten 14 Tage nicht aus einem Risikogebiet oder aus einem von der Ausbreitung des Virus SARS-COV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt bin.
4. Ich erkläre, dass ich mich nicht im persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-COV-2 infizierten Person befunden habe.

Zudem sind die allgemein bekannten Hygieneregeln einzuhalten.

Ihr Bürgermeister
René Weisheit

Telefonische Erreichbarkeit und Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Werra-Suhl-Tal

Derzeit sind alle Ämter nur telefonisch zu erreichen!
Als Schutzmaßnahme gegen die Ausbreitung des Corona-Virus bitten wir Sie um Verständnis, dass momentan kein Publikumsverkehr zulässig ist.

Zentrale	Tel.	330
Hauptamt	Tel.	33212
Finanzverwaltung	Tel.	33122
Ordnungsamt	Tel.	33134
Meldestelle	Tel.	33133
Standesamt	Tel.	33132
Bauverwaltung	Tel.	33142

Sprechzeiten der Amtsleiter

Donnerstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Ämter

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Internetseite: www.stadt-werra-suhl-tal.de
E-Mail: info@stadt-werra-suhl-tal.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Stadt Werra-Suhl-Tal

Tel. 33201
(nach Terminvereinbarung)

Internetseite: www.stadt-werra-suhl-tal.de
E-Mail: info@stadt-werra-suhl-tal.de

Sprechzeiten der Städtischen Gebäude- und Wohnungs-GmbH

Tel. 33250
Donnerstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Stadtteilen

Berka/Werra: Sprechzeiten nach Vereinbarung,
Tel. 036922/33204
Dankmarshausen: Donnerstag 16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Dippach: Donnerstag 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fernbreitenbach: Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel. 036922/37820
Gospenroda: Dienstag 16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Großensee: Donnerstag 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Herda: Montag 18.00 Uhr - 19.00 Uhr
Horschliitt: Donnerstag 19.00 Uhr - 20.00 Uhr
Vitzeroda: Mittwoch 18.00 Uhr - 19.00 Uhr
Wünschensuhl: Dienstag 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Polizeiposten in Berka/Werra

Tel. 33156
Dienstag: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Sprechzeiten des Revierleiters Herr Jörg Ahbe

Beratungsraum der Stadt Werra-Suhl-Tal
(Ordnungsamt Zimmer 13) in der Kirchstraße 9
Donnerstag: 16.30 Uhr - 17.30 Uhr
Kontaktdaten des Revierleiters Herr Ahbe:
E-Mail Adresse: joerg.ahbe@forst.thueringen.de
Handynummer: 0172-3480268

Bereitschaftsdienste

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

bundesweit erreichbar über die 116 117
Bei lebensbedrohlichen Zuständen 112



Dr. med. Steffen Ritsche, FA für Allgemeinmedizin, Chirotherapie und Naturheilverfahren

Berka/Werra, Jacob Töpfer Straße 7, 99837 Werra-Suhl-Tal
Tel. 036922/20215

Arztpraxis Dr. med. Armin Barth, FA für Allgemein- medizin und Chirotherapie und Dr. med. Diana Daliri, Fachärztin für Innere Medizin

Herda, Zum Gericht 3, 99837 Werra-Suhl-Tal
Tel. 036922/20886

ÜBAG Dres Rühlmann

Dr. Stefan Rühlmann
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dankmarshausen, Schlossgasse 1,
99837 Werra-Suhl-Tal
Tel. 036922/428700

Kinderarztpraxis Dr. med. Christoph Landefeld,

Berka/Werra, Schwanengasse 1, 99837 Werra-Suhl-Tal
Tel. 036922/28710

Zahnarztpraxis Annette Schöbler und Heidi Kaiser

Berka/Werra, Schwanengasse 1, 99837 Werra-Suhl-Tal
Tel. 036922/20344

Zahnarztpraxis Michael Höch

Herda, Zum Gericht 5, 99837 Werra-Suhl-Tal
Tel. 036922/20885

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Wolfgang Baldofski

Wilhelmstraße 78, 99834 Gerstungen
Tel. 036922/20217

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Birgit Baldofski

Grossgasse 25, 99834 Oberellen
Tel. 036925-61316, www.zahnarzt-baldofski-gerstungen.de

Zahnarztpraxis Dr. Daniela Bode

Mühlwiese 2, 99819 Förtha
Tel. 036925-90885

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Johannes Neubauer

Bahnhofstraße 32, 99819 Marksuhl
Tel.: 036925-60292



Wilhelmstraße 76 („Spitze“)

HNO Praxis

Frau Galina Vogt, Fachärztin für HNO-Heilkunde
Tel. 036922-428376

Praxis für Gynäkologie

Tel. 036922-428371

Frau Dr. med. Dana Kaufmann-Frietsch

Fachärztin für Frauenheilkunde

Praxis für Hauterkrankungen/Allergie

Frau Iljana von Buttler

Fachärztin für Hauterkrankungen/Allergien

Telefon: 036922-428375

Marcus Barth, Facharzt für Allgemeinmedizin und Chirotherapie

Wilhelmstraße 76, 99834 Gerstungen
Tel.: 036922-439139

Dipl.-Med. Sander, FÄ für Allgemeinmedizin, Marksuhl

Tel. 036925-60496

Dr. med. Klaus Büchner, FA für Allgemeinmedizin, Marksuhl

Tel.: 036925/60327

Tierärztliche Dienste:

Tierarztpraxis Jochen Schäfer

Horschlitt, Auenheim 1a, 99837 Werra-Suhl-Tal

Tel. 036922/37955

**Bitte erfragen Sie die derzeitigen Sprechzeiten
telefonisch in den einzelnen Arztpraxen!**

Bereitschaftsdienste der Apotheken:

Schwan-Apotheke	Berka/Werra	Tel.: 036922-2410
Storchen-Apotheke	Gerstungen	Tel.: 036922-2670
Apotheke im Riete	Marksuhl	Tel.: 036925-60490
Hessen-Apotheke	Obersuhl	Tel.: 06626-8011
Glückauf-Apotheke	Heringen	Tel.: 06624-359
Brücken-Apotheke	Heringen	Tel.: 06624-92220

Der Dienst beginnt um 08.00 Uhr des genannten Tages und endet 08.00 Uhr des folgenden Tages.

01.08.	Apotheke im Riete	18.08.	Schwan-Apotheke
02.08.	Apotheke im Riete	19.08.	Brücken-Apotheke

03.08.	Hessen-Apotheke	20.08.	Apotheke im Riete
04.08.	Storchen-Apotheke	21.08.	Hessen-Apotheke
05.08.	Glückauf-Apotheke	22.08.	Brücken-Apotheke
06.08.	Schwan-Apotheke	23.08.	Brücken-Apotheke
07.08.	Glückauf-Apotheke	24.08.	Schwan-Apotheke
08.08.	Hessen-Apotheke	25.08.	Glückauf-Apotheke
09.08.	Hessen-Apotheke	26.08.	Apotheke im Riete
10.08.	Storchen-Apotheke	27.08.	Hessen-Apotheke
11.08.	Brücken-Apotheke	28.08.	Storchen-Apotheke
12.08.	Schwan-Apotheke	29.08.	Schwan-Apotheke
13.08.	Glückauf-Apotheke	30.08.	Schwan-Apotheke
14.08.	Apotheke im Riete	31.08.	Glückauf-Apotheke
15.08.	Storchen-Apotheke		
16.08.	Storchen-Apotheke		
17.08.	Brücken-Apotheke		

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Werra-Suhl-Tal für das Haushaltsjahr 2020

vom 24.06.2020

Auf Grund des § 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1**Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **8.426.800 €**

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **4.157.300 €**

ab.

§ 2**Kreditermächtigung**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Im Vermögenshaushalt wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

75.0000 €

festgesetzt.

§ 4**Höchstbetrag der Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.300.000,00 €

festgesetzt.

§ 5**Stellenplan**

Es gilt der vom Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal am 09.06.2020 beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 6**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO gelten

- im Verwaltungshaushalt ab einem Betrag von 1.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus ab 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- im Vermögenshaushalt ab einem Betrag von 2.500 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus ab 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes

als erheblich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Werra-Suhl-Tal, den 24.06.2020

R. Weisheit (Siegel)
Bürgermeister

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit ihrem Schreiben vom 18. Juni 2020, Aktenzeichen 17 103 G 200-339/20 (Ru), den Eingang der von der Stadt Werra-Suhl-Tal vorgelegten Haushaltssatzung 2020 gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 ThürKO bestätigt und mit ihrem Schreiben vom 24. Juni 2020 gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

gez. Liebendörfer
Amtsleiter

Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO wird die Haushaltssatzung 2020 sowie der Haushaltsplan der Stadt Werra-Suhl-Tal in der Zeit vom 27. Juli 2019 bis 10. August 2020 zu den Dienst- und Geschäftszeiten der Finanzverwaltung der Stadt Werra-Suhl-Tal, Kirchstraße 9 öffentlich ausgelegt und bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres nach § 80 Absatz 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. R. Weisheit
Bürgermeister

Neue Satzungen für die kommunalen Kindertagesstätten in Dippach und Dankmarshausen ab 01.08.2020

Der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal hat in seiner Sitzung am 09. Juni 2020 die neue Benutzungssatzung sowie Gebührensatzung für die beiden kommunalen Kindertagesstätten in Dippach und Dankmarshausen beschlossen.

Mit Neubildung der Stadt Werra-Suhl-Tal und Auflösung der bisher selbständigen Gemeinden war auch das Satzungsrecht anzupassen. Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten hierbei für alle Kindertagesstätten im Stadtgebiet einheitliche Kita-Gebühren ermittelt und festgelegt werden. Der Sozialausschuss der Stadt Werra-Suhl-Tal hat dieses Themengebiet in etlichen Sitzungen beleuchtet und Eckpunkte für die Neufassung der Satzungen erarbeitet. Bei der Anpassung der Gebühren wurden die Ausgaben aller 5 Kindertagesstätten einbezogen und für die Planbarkeit eine Gebührenkalkulation bis zum Jahr 2024 vollzogen.

Bei einem gemeinsamen Treffen wurden die Elternvertreter aller Kindertagesstätten im Stadtgebiet zu dieser Thematik ebenfalls angehört. Nach Beschlussfassung der neuen Satzungen erhielten die Eltern beider Kitas entsprechende Informationen.

In Absprache mit der DIAKONIA, als Träger der Kindertagesstätten in Herda, Gospenroda und Wünschensuhl, werden die dortigen Benutzungsgebühren an die neuen Gebührensätze der beiden kommunalen Kindertagesstätten angepasst. In diesem Zusammenhang entfällt ab 01.08.2020 eine Staffelung der Gebühren für Kinderkrippe und Kindergarten. Der Träger wird mit den Eltern eine Anpassung der bestehenden Benutzungsverträge vornehmen.

Nachfolgend sind die Benutzungs- und Gebührensatzungen der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Werra-Suhl-Tal zu lesen.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Werra-Suhl-Tal

vom 16.06.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal in der Sitzung am 09.06.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

- „Rübenknirpse“ in Dankmarshausen und
- „Bärenschlösschen“ in Dippach

werden von der Stadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Eine bevorzugte Aufnahme von Kindern erfolgt, wenn besondere soziale und pädagogische Gründe der Förderung und Betreuung vorliegen bzw. es die familiäre Situation erfordert.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Stadtverwaltung Werra-Suhl-Tal schriftlich mitgeteilt werden. Die gewünschte Änderung kann nur zum ersten eines Monats umgesetzt werden, so dass Änderungswünsche sechs Wochen vor dem gewünschten Monatsersten mitzuteilen sind.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung sowie Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Werra-Suhl-Tal bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder

3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Thür-KigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) 3 Monate vor Beginn der Betreuungszeit wird durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Aufnahmedatum die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestätigt. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Werra-Suhl-Tal in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen zu informieren.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Stadtverwaltung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten. Erst eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses entbindet die Eltern von der Zahlung der Elternbeiträge.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassemäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten)

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit die Satzungen der Gemeinde Dankmarshausen vom 12.05.2016 sowie der Gemeinde Dippach vom 14.08.2006 incl. der 1. Satzungsänderung vom 02.09.2009 aufgehoben und ersetzt.

Werra-Suhl-Tal, den 16.06.2020

R. Weisheit
Bürgermeister

Siegel

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 16. Juni 2020, Aktenzeichen 17 103 G 424-336/20 (AM), gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürKO den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

gez. Möller
Sachbearbeiter Kommunalaufsicht

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist

die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Werra-Suhl-Tal unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

gez. R. Weisheit
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Werra-Suhl-Tal

vom 16.06.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Werra-Suhl-Tal vom 16.06.2020 hat der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal in der Sitzung am 09.06.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- „Rübenknirpse“ in Dankmarshausen und
- „Bärenschlösschen“ in Dippach

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Werra-Suhl-Tal erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personen-sorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.

(3) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für die Teilnahme an der Mittagsversorgung 3,30 Euro pro Tag. Getränke sind in den jeweiligen Verpflegungsangeboten enthalten.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 25. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.01.2021:

1. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	146 EUR
1. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	89 EUR
1. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	162 EUR
2. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	110 EUR
2. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	67 EUR
2. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	122 EUR
3. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	73 EUR
3. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	45 EUR
3. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	81 EUR

Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

Halbtagsbetreuung mit bis zu 5 ½ Stunden täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Ganztagsbetreuung mit Ø 9 h täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Zusatzbedarf mit Ø 10 h täglich in der Zeit von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Hinweis: Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKigaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

Für den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.01.2022 wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

1. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	148 EUR
1. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	90 EUR
1. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	164 EUR
2. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	111 EUR
2. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	68 EUR
2. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	123 EUR
3. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	74 EUR
3. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	45 EUR
3. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	82 EUR

Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

Für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.01.2023 wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

1. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	150 EUR
1. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	92 EUR
1. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	167 EUR
2. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	113 EUR
2. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	69 EUR
2. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	125 EUR
3. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	75 EUR
3. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	46 EUR
3. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	83 EUR

Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

Für den Zeitraum vom 01.02.2023 bis 31.01.2024 wird folgender Elternbeitrag in Euro pro Monat erhoben:

1. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	153 EUR
1. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	93 EUR
1. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	169 EUR
2. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	114 EUR
2. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	70 EUR
2. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	127 EUR
3. Kind	Betreuung ganztags (Ø 9 h tägl.)	76 EUR
3. Kind	Betreuung halbtags (bis 5 ½ h tägl.)	47 EUR
3. Kind	Betreuung Zusatz (Ø 10 h tägl.)	85 EUR

Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

(3) Gezählt werden, in der Reihenfolge des Alters, die Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung betreut werden.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 12,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge

Die Stadtverwaltung erlässt mit der Aufnahme des Kindes einen Bescheid als Betreuungsplatzzuweisung, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Bei Änderungen im Laufe des Betreuungszeitraumes wird ein entsprechender Änderungsbescheid erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kita-Gebühren Satzungen der Gemeinde Dankmarshausen vom 12.05.2016 sowie der Gemeinde Dippach vom 14.08.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2009 außer Kraft.

Werra-Suhl-Tal, den 16.06.2020

R. Weisheit

Bürgermeister

Siegel

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 16.06.2020, Aktenzeichen 17 103 G 424-336/20 (AM), gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürKAG den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

gez. Möller

Sachbearbeiter Kommunalaufsicht

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Werra-Suhl-Tal unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

gez. R. Weisheit

Bürgermeister

Satzung der Stadt Werra-Suhl-Tal zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge

vom 17.07.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 2, 7 und 21b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal in seiner Sitzung am 09. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Berka/Werra vom 20. Mai 2008, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Nr. 06/08 vom 27.06.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. März 2013, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Nr. 03/13 vom 22.03.2013 wird außer Kraft gesetzt.
2. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dippach vom 05.01.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Nr. 01/09 vom 23.01.2009 wird außer Kraft gesetzt.
3. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dankmarshausen vom 24. September 2008, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Nr. 10/08 vom 24.10.2008 wird außer Kraft gesetzt.
4. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großensee vom 12. Dezember 2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VG Nr. 12/12 vom 21.12.2012 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Werra-Suhl-Tal, den 17.07.2020

R. Weisheit

Bürgermeister

- Siegel-

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 17.06.2020, Aktenzeichen 17 103 G 413-347/20 (lf), gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG den Eingang der Satzung bestätigt.

Iffarth
Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dankmarshausen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

gez. R. Weisheit
Bürgermeister

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Werra-Suhl-Tal vom 2. Juli 2020

Beschluss-Nr. 16/2020

Vergabe von Leistungen

Lieferung von Urnenstelen für den Friedhof in Dippach

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Werra-Suhl-Tal hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 beschlossen, den Auftrag zur Lieferung von 3 Urnenwänden auf dem Friedhof in Dippach an die Fa. HAKE Design GmbH, Seligenstadt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 17/2020

Vergabe von Leistungen

Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Vitzeroda

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Werra-Suhl-Tal hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 beschlossen, den Auftrag zur Lieferung einer Tragkraftspritze PFPN-10-1000, Magirus für die Freiwillige Feuerwehr Vitzeroda an die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH, Günthersleben zum Preis von 11.894,05 EUR zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 18/2020

Vergabe von Planungsleistungen

Rückbau Gebäude Lutherstraße 40

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Werra-Suhl-Tal hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 beschlossen, den Auftrag für die Planungsleistungen für das Vorhaben Rückbau Gebäude Lutherstraße 40 an

PROMA GmbH
Bahnhofstraße 15
99438 Bad Berka

zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Werra-Suhl-Tal vom 14. Juli 2020

Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates:

anwesend:

Weisheit, René (FW)
Arnold, Christian (FW)
Bartholme, Lutz (FW)
Bickel, Karsten (FW)
Danischus, Stefan (FW)

Hohmann, Rico (FW)
Lässig, Carola (FW)
Meyer, Andy (FW)
Reinhardt, Klaus (FW)
Schlotzhauer, Robi (FW)
Schneider, Kurt (FW)
Bachmann, Tobias (CDU)
Hanig, Nicole (CDU)
Salzmann, Christian (CDU)
Volkenand, Sascha (CDU)
Gebhardt, Harald (Offene Liste)
Kärgel, Endo Uwe (Offene Liste)
Stein, Manfred (Offene Liste)
entschuldigt:
Heinrich, Anja (FW)
Stahl, Mirko (CDU)
Bause, Hagen (Offene Liste)

Beschluss-Nr. 28/2020

Beitritt zum Kommunalen IT-Dienstleister - KIV

1. Der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 beschlossen, dass sich die Stadt Werra-Suhl-Tal an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - als Gesellschafterin durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 Euro beteiligt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, allen notwendigen Beschlüsse, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt der Stadt Werra-Suhl-Tal zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - zuzustimmen und alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die die notarielle Abwicklung der Beteiligung sowie die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen.
3. Der Bürgermeister wird weiterhin ermächtigt, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (**Anlage 1**) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (**Anlage 2**) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 29/2020

Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2020

Der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2020, HH-Stelle 88100.94000 der Stadt Werra-Suhl-Tal beschlossen.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltstelle 88100.36100 (Landeszuschuss - Kostenerstattung für Kampfmittelberäumung)

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 30/2020

Kampfmittelberäumung Dietrichsberg (Gemarkung Herda und Fernbreitenbach)

hier: Vergabe der Beräumung zur Gefahrenabwehr auf forst- und landwirtschaftlichen Betriebsflächen

Der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 beschlossen, den Auftrag für die Beräumung der Kampfmittel rund um das Areal der ehemaligen Sprengstelle Dietrichsberg (Räumfläche 26 und umlaufendes Raster) an die Fa. OBK GmbH, Pasewalk zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 31/2020

Vergabe von Leistungen

Beschaffung von Geräte- und Ausstattungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren

Der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 beschlossen, den Auftrag zur Lieferung von Geräte- und Ausstattungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Werra-Suhl-Tal an die Fa. Feuerschutz Möller GmbH

& Co. KG, 36100 Petersberg zum Angebotspreis von 7.578,93 EUR zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 32/2020

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ der Stadt Werra-Suhl-Tal, Stadtteil Berka/Werra und Beschluss des Entwurfes

1. Der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 auf der Grundlage des der Stadt vorliegenden Antrages des Vorhabenträgers Herrn Peter Krauß die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ beschlossen.
2. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von maximal vier Einfamilienhäusern in Berka/Werra.

3. Auf der Grundlage des § 12 BauGB beschließt der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal, die Flurstücke 1103 (teilweise) sowie 1104/3 in der Flur 8 der Gemarkung Berka/Werra in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzubeziehen.
4. Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wird durch den Vorhabenträger das Baubetreuungsbüro Schmidt, Bad Salzungen beauftragt. In den Planentwurf sind die o.g. Flurstücke einzubeziehen.
5. Das Verfahren ist gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.
6. Die Planungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Die Verteilung der Erschließungskosten ist in dem nach § 12 Abs. 1 BauGB abzuschließenden Durchführungsvertrag zu regeln.
7. Der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ wird gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Informationen

Gottesdienste im Pfarrbereich Berka/Werra, Dippach, Dankmarshausen, Großensee

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im Pfarrbereich

Kontakt:

Pfarrer
André Krauß
Kirchplatz 9
99837 Werra Suhl Tal
036922/28350

berka@kirchenkreis-
eisenach.de



Sonntag	Berka/Werra	Dippach	Dankmarshausen	Großensee
28. Juni 2020 3. Son. n. Trinitatis			10:30 Uhr	09:30 Uhr
12. Juli 2020 5. Son. n. Trinitatis	10:30 Uhr	09:30 Uhr		
19. Juli 2020 6. Son. n. Trinitatis			10:30 Uhr	09:30 Uhr
02. August 2020 8. Son. n. Trinitatis	10:30 Uhr	09:30 Uhr		
09. August 2020 9. Son. n. Trinitatis			10:30 Uhr	09:30 Uhr
23. August 2020 11. Son. n. Trinitatis	10:30 Uhr	09:30 Uhr		
30. August 2020 12. Son. n. Trinitatis			10:30 Uhr	09:30 Uhr
13. Sept. 2020 14. Son. n. Trinitatis	10:30 Uhr	09:30 Uhr		
20. Sept. 2020 15. Son. n. Trinitatis			10:30 Uhr	09:30 Uhr

Alle Gottesdienste finden unter Einhaltung der derzeit geltenden Schutzmaßnahmen statt. Während des Gottesdienstes muss der vorgeschriebene Abstand zum Nächsten gewahrt bleiben so-

wie eine Mund- und Nasenmaske getragen werden. Ihr Name und Ihre Anschrift wird notiert und 14 Tage aufbewahrt. Aktualisierungen werden zu Beginn bekannt gegeben.

Nutzung von Räumen der Stadt Werra-Suhl-Tal

Nicht öffentliche Veranstaltungen von Vereinen und private Feiern mit vorab feststehendem Personenkreis sind in den Räumen der Stadt Werra-Suhl-Tal ab sofort wieder möglich.

Dazu muss schriftlich eine verantwortliche Person benannt werden, die:

- **sicherstellt, dass bei Bedarf Kontakte durch das Gesundheitsamt nachvollziehbar sind,**
- **Personen mit Erkältungs- oder COVID19-Erkrankungssymptomen von der Veranstaltung ausschließt, und**
- **auf die Einhaltung der Infektionsschutzregeln hinwirkt.**

Ein Vordruck für die Benennung der verantwortlichen Person ist bei der Stadtverwaltung im Rathaus, Markt 1 erhältlich.

Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 75 Personen unter freiem Himmel sind zusätzlich durch den Veranstalter beim Gesundheitsamt des Wartburgkreises spätestens 48 Stunden vor Beginn anzuzeigen.

Veranstaltungen mit Publikumsverkehr sind ohne Infektionsschutzkonzept weiterhin nicht zulässig.

Ihr Bürgermeister
René Weisheit

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund informiert:

Die nächste Sprechstunde findet im Monat August 2020 zum nachfolgenden Termin im Beratungsraum der Stadt Werra-Suhl-Tal (Kirchstr. 9) statt:

11.08.2020 von 14:00 bis 15:45 Uhr

Es können zum Beispiel Anträge auf Rente wegen Erwerbsminderung, Rente für Bergleute, Altersrente und Hinterbliebenenrente direkt bei mir vor Ort gestellt werden, ohne dass weitere Wege für die Antragsteller anfallen. Die entsprechenden Formulare sind vorhanden.

Wichtiger Hinweis: In Abstimmung mit dem Hauptamt der Stadt Werra-Suhl-Tal werden nur angemeldete Personen in das Dienstgebäude hereingelassen. Das bedeutet für Sie: Das geht nur mit Terminvereinbarung. Es können in der Beratungszeit ca. 5 bis 6 Einzelberatungen durchgeführt werden. Hierfür müssen Sie sich vorher anmelden. Bitte teilen Sie mir im Vorfeld Ihren Namen und Ihr Anliegen per E-Mail (rente@h-herold.de) mit. Sie erhalten dann einen konkreten Termin und werden zu der vereinbarten Uhrzeit in das Amtsgebäude gebeten. Das Tragen von Mund- und Nasenschutz ist zwingend vorgeschrieben!

Bei dringendem Bedarf, z. B. bei Renten wegen Todes, können auch kurzfristig weitere Termine per E-Mail: rente@h-herold.de oder Telefon 0163-6856636 vereinbart werden.

Henry Herold
Versichertenberater
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Das Thüringer Forstamt Marksuhl informiert:

Borkenkäferbefall schreitet weiter voran

Die Kombination aus vorgeschädigten Fichtenbeständen und der zuvor langen, sehr trockenen Witterung bieten dem Borkenkäfer bestmögliche Bedingungen, sich in kurzer Zeit enorm zu vermehren. So fanden die ersten Schwarmflüge bereits Anfang April statt, welche in „normalen Jahren“ erst Mitte Mai beginnen. Opfer dieser Schwarmflüge sind die verbliebenen grünen, jedoch geschwächten Fichten.

„Trotz des lang ersehnten Regens der letzten Tage ist vorerst kein Ende des enormen Käferbefalls in Sicht“, so Fortschuttkoordinator Alexander Hartung vom Forstamt Marksuhl.

Eine Vielzahl von Käfern bohrt sich durch die Rinde mit dem Ziel, Eier abzulegen um sich erneut rasch zu vermehren. Die geschlüpften Larven beginnen nun unter der Rinde zu fressen. Dabei wird der Bereich des Baumes unter der Rinde zerstört, in dem die Nährstoffe transportiert werden. Diese Fichten sind somit dem Tode geweiht.

Um die restlichen, noch gesunden Fichten vor demselben Schicksal zu bewahren, müssen die vom Borkenkäfer befallenen Bäume schnellstmöglich gefällt und aus dem Wald transportiert werden, bevor die sich unter der Rinde befindlichen Larven zu Käfern entwickeln und ausfliegen können.

Diese Fichten haben in der Regel noch eine grüne Krone, weshalb die berechnete Frage bei den Waldbesuchern aufkommt, warum der Forst scheinbar gesunde Bäume abschneidet. Ob eine Fichte bereits vom Käfer befallen ist, erkennt der Forstmann beim genauen Betrachten des unteren Stammabschnittes an den Wurzelanläufen.

Denn hier befindet sich hinter den Rindenschuppen braunes Bohrmehl, welches zusätzlich gut auf der Bodenvegetation oder in Spinnenweben sichtbar wird. Bei Revieren mit einer Größe von über 2000 Fußballplätzen ist das oft ein Wettlauf wie zwischen „Hase und Igel“.

„Je nach Sommerwitterung besteht die reale Gefahr, dass wir die Fichte in der Region verlieren werden.“

Alexander Hartung
Forstschuttkoordinator

Information des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde - Berka/Werra“

zur Baumaßnahme im Stadtteil Herda - Vollsperrung der Ortslage

In der Ortslage Herda Bereich „Fritz-Erbe-Straße“ ab Suhlbrücke bis Einmündung „Alte Straße“ baut der Zweckverband ein Regenüberlaufbecken, welches als Stauraumkanal ausgeführt wird. Außerdem werden in der Straße „Hinter der Schule“ Kanal und Wasserleitung erneuert. Die Maßnahmen sind erforderlich, um die ungenügend geklärten Abwasser aus normalen Hauskläranlagen, weg von den Gräben, auf unsere moderne Gemeinschaftskläranlage in Berka/Werra zu überführen und dort nach dem Stand der Technik aufzubereiten. Begonnen wird mit dem Bau der Behelfszufahrt für den Kindergarten und der Straße „Hinter der Schule“. Der Baubeginn hierfür ist im Juli geplant. Für das Regenüberlaufbecken ist der voraussichtliche Baubeginn Mitte Oktober. Ab diesem Zeitpunkt wird die Vollsperrung der Ortslage im o.g. Bereich erforderlich. Die Umleitung für den nördlich der Suhlbrücke gelegenen Bereich von Herda erfolgt über Gerstungen - Untersuhl - Berka/Werra. Der südlich der Suhlbrücke gelegene Bereich, Herda, Hausbreitenbach und aus Richtung Wünschensuhl kommend erfolgt die Umleitung über Berka/Werra - Untersuhl - Gerstungen.

Vor dem Baubeginn für das Regenüberlaufbecken ist noch eine Informationsveranstaltung mit den direkten Anliegern der Baustelle geplant. Die Durchführung derselben ist abhängig von der zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona - Pandemie.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Bau eines Stauraumkanal in Etterwinden Foto: ZV HOMU

Situation zum LKW Verkehr

Am 14. Juli 2020 folgten kommunale Vertreter unserer Stadt (die Ortsteilbürgermeister Manfred Stein, Harald Gebhardt, Nicole Hanig und in Vertretung für Bürgermeister René Weisheit, der erste Beigeordnete Klaus Reinhardt) einer Einladung des Bürgermeisters von Heringen Herrn Iliev zu einem Gespräch mit dem Werksleiter des Werkes Werra (K+S) Herrn Ebeling und dem Geschäftsführer der EEW (Müllverbrennungsanlage) Herrn Römheld. Anwesend waren weiterhin der Produktionsleiter des Werkes in Heringen (Wintershall) Herr Städtler sowie der Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Heringen Herr Adam.

Im Gespräch stellten wir nochmal die aktuelle Lage zum LKW-Verkehr in unseren Orten dar und besprachen Lösungsansätze. Viele dieser möglichen Lösungen haben allerdings einen langfristigen Charakter und müssen zudem auf thüringischer Landesebene gelöst werden. Kurzfristig zeichnet sich eine gewisse Entlastung dadurch ab, dass die Wölfershäuser Straße in Heringen Anfang August wieder für den Verkehr geöffnet werden soll, was die Anfahrt der LKWs über die Abfahrt in Hönebach ermöglicht.

Die Vertreter der Stadt Heringen, K+S und EEW signalisierten Interesse an einem langfristigen Austausch zur verkehrlichen Situation mit der Stadt Werra-Suhl-Tal.

Nach Einreichung unseres Antrages zur beidseitigen Sperrung der Orte Berka und Dippach für den LKW-Durchgangsverkehr (siehe Mitteilungsblatt Juni) kamen auch erste Nachfragen zur bestehenden Situation von Landtagsabgeordneten aus Erfurt. Wir werden auch im Stadtrat dieses Thema weitergehend thematisieren.

Nicole Hanig

Ortsteilbürgermeisterin Berka/Werra

Berka/Werra

Ihre Ortsteilbürgermeisterin informiert

Feuerwehr Berka/Werra

Seit dem 20. Juni 2020 sind die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Berka/Werra stolze Besitzer eines neuen Tanklöschfahrzeuges. Das generalüberholte Fahrzeug verfügt über einen Wassertank und eine Heckpumpe mit einer Leistung von 1600 Litern pro Minute. Zudem bietet es viel Platz für alle wichtigen Geräte zum Rettungs- und Brandeinsatz und ist auch für Nachteinsätze gut gerüstet. Wir danken allen Kameraden für ihr großes ehrenamtliches Engagement und wünschen allezeit gute Fahrt!



Friedhof Berka/Werra

Derzeit wird für die Friedhöfe der Stadt eine neue Friedhofsatzung durch den Sozialausschuss erstellt. Für Berka wurde von einigen Bürgern das Errichten von Stelen angefragt. Weiterhin wurden in den vergangenen Monaten einige Beschwerden zum Friedhof angetragen, welche nach und nach bearbeitet werden. Ein Grund für die Unzufriedenheit betrifft das unterschiedliche Streugut um die Gräber. Entsprechend unserer derzeit bestehenden Friedhofsatzung gibt es dazu keine einheitliche Vorgabe. Allerdings möchte ich hiermit darauf hinweisen, dass hinter dem Brunnen auf unserem Friedhof eine Streugut-Box steht, welche mit Kieselsteinen gefüllt ist. Diese Steine können zur Aufschüttung um die Gräber verwendet werden.

Viele Grüße

Ihre Ortsteilbürgermeisterin Nicole Hanig

Storchbeobachtungen aus der ersten Reihe

Ende Mai konnte eine weitere Sitzgruppe am Gelben Weg vor der Suhlbrücke in Berka/Werra aufgestellt werden. Dies war nur möglich durch die fachgerechte Vormontage in der AHG Klinik Richelsdorf. Auch bei der Herstellung der Fundamente und der Befestigung der Bank wurde die Umweltgruppe Berka/Werra tatkräftig durch Patienten der Klinik unterstützt. Dafür ein herzliches Dankeschön. Leider wurden auch hier wieder von Unbekannten die Fundamente, wie bereits an der Kirschenallee, vor der Aushärtung beschädigt. Warum fragt man sich da. War es ein „dummer Jungen-Streich“ oder steckt mehr dahinter? Die Materialkosten wurden von der Umweltgruppe übernommen. Danke sagen wir auch dem Freizeitcamp „Stoll“ für die Hilfe beim Transport der Sitzgruppen.

Zeitnah wurde im entsprechenden Abstand zur Sitzgruppe ein Insektenhotel durch die Umweltgruppe aufgestellt. Mit dem Blick auf eins unserer Storchennester entstand so ein schöner neuer Rastplatz. In den nächsten Wochen sollen noch zwei weitere Sitzgruppen auf dem Lutherweg 1521 in der Gemarkung Berka aufgestellt werden. Für diese neuen Bänke wurden die Materialkosten von der IG Heimat- und Geschichtsfreunde Berka/Werra übernommen.



Trotz Corona wurden im Wolfter bei entsprechendem Abstand und mit dem obligatorischen Mundschutz die Arbeiten an den Wegen auch durch die tatkräftige Unterstützung der Patienten der Richelsdorfer Klinik fortgeführt. Für die Verpflegung der Helfer zeigte sich die Stadt verantwortlich.

Unsere Kernstadt entwickelt sich immer mehr zum sogenannten Storchennest. So können wir von acht besetzten Horsten mit Jungstörchen berichten, doch dazu später mehr.

Natur- und Umweltgruppe Berka/Werra e.V.

IG Heimat- und Geschichtsfreunde Berka/Werra

Dankmarshausen

Kohlrübennews

Fertigstellung des Arzthauses geht voran



Im Herbst vorigen Jahres wurde mit dem Bau des Arzthauses in Dankmarshausen begonnen.

Das ganze Projekt, das heißt der vorherige Rückbau des „Jugendheimes“ und der Neubau, wird zu 65% gefördert vom Thü-

ringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLL-LF).

Inzwischen ist der Rohbau fertig und der Innenausbau hat begonnen. In den vergangenen Wochen wurden die Fußböden eingebracht und die Installationsarbeiten für Sanitär und Elektro sind im Gange.

Es besteht das Ziel, die Arbeiten bis Ende Oktober 2020 abzuschließen.

Der Platz an der Dorflinde

Dankmarshausen befindet sich mit Dippach und Großensee zusammen seit 2018 im Dorferneuerungs- und Entwicklungsprogramm.

Bestandteil des daraus resultierenden dörflichen Entwicklungskonzepts war die Sanierung des Platzes um die Dorflinde.

Diese Maßnahme wurde nun abgeschlossen. Die Stützmauer wurde saniert, ein rustikales Stahlgeländer aufgebracht und diverse Sitzgelegenheiten installiert.

Ein ruhiger Platz mit schönem Ambiente ist neu mit Leben erfüllt worden.

Es ist zu hoffen, dass er als Rückzugsort für die Bevölkerung rege genutzt wird.



Klaus Reinhardt
Ortsteilrat

Gospenroda

Bankerneuerungen in Gospenroda durch Eigeninitiative

Herzlichen Dank an Familie Schober aus Gospenroda für die Erneuerungen der Bänke an den Wegesrändern am Weinberg und am Waldeingang am Ende des Wünschensuhler Weges.

Diese Arbeiten wurden ehrenamtlich in Eigeninitiative durchgeführt. Auch das Material über die Bänke spendete Familie Schober. Wir freuen uns über so viel Engagement für unseren Ort.

Ihr Ortsteilbürgermeister
Johannes Kümmel

Großensee

Jagdgenossenschaft Großensee

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Samstag den 01.08.2020 Uhr findet im Gemeindefeuerhaus Großensee die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Großensee statt. (Einlass von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr!!)

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großensee sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Form der fristgerechten Einladung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Abstimmung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassierers
6. Bekanntgabe des Reinertrages und Abstimmung über dessen Verwendung
7. Beschluss über die Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages
8. Bericht der Jagdpächter
9. Verschiedenes

Gemeinsames Essen und gemütlicher Ausklang der Versammlung

(Die Partner der Jagdgenossen sind mit eingeladen)

Bitte die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung bei Herrn Maik Friedrich unter 036922 28018 anmelden! Die Versammlung ist lt. § 7 Abs. 2 der Satzung nicht öffentlich! Ich weise darauf hin, dass nur Jagdgenossen zur Versammlung zugelassen sind, die ihren satzungsgemäßen Pflichten nachgekommen sind und den Nachweis des Eigentums an bejagbarer Fläche erbracht haben! Die Erfassungsbögen für das Jagdkataster sind beim Jagdvorsteher oder beim Bürgermeister erhältlich und können dort auch wieder abgegeben werden.

gez. Maik Friedrich
Jagdvorsteher

Horschlitt

Horschlitt, Gospenroda und Vitzeroda im Netzausbau der Telekom!!!

Im vergangenen Jahr haben sich die Ortsteile Horschlitt, Gospenroda und Vitzeroda der Stadt Werra-Suhl-Tal bei der Aktion „Wir jagen Funklöcher“ der Deutsche Telekom AG beworben. Insbesondere in Vitzeroda ist die Netzqualität besonders schlecht und stellenweise gar nicht vorhanden.

Nun gibt es gute Nachrichten für die Teilnehmer an der Aktion „Wir jagen Funklöcher“: Die Telekom wird weitere 180 Bewerbungen in ihr Ausbauprogramm 2021/2022 aufnehmen und mit LTE versorgen – die Ortsteile der Stadt Werra-Suhl-Tal sind auch mit dabei.

Das freut uns natürlich wahnsinnig. Und es ist umso überraschender, sind wir in der ersten Runde doch nicht ausgewählt worden.

Die Zahl der Masten, die im Rahmen von ‚Wir jagen Funklöcher‘ gebaut werden, steigt dadurch auf über 300. Wegen des großen Erfolgs und der riesigen Beteiligung in ganz Deutschland hat die Deutsche Telekom das Programm deutlich ausgebaut.

Wir bedanken uns bei der Deutschen Telekom für dieses wirklich unkomplizierte Programm. Die Formulare waren auch ohne Verwaltungsstudium gut auszufüllen. Nicht selten scheitern Bewerber

bungen ja an den komplizierten Verfahren. Es zeigt sich, dass, wenn Politik, Bürger und Anbieter an einem Strang ziehen, auch besonders herausfordernde Funklöcher beseitigt werden können. Jetzt hoffen wir auf eine schnelle Umsetzung des Projektes.

Und so soll es jetzt weitergehen: Die Funknetzplaner der Telekom haben die von den Kommunen vorgeschlagenen Mobilfunk-Standorte bereits geprüft. Ab Ende des Jahres werden Vor-Ort-Termine stattfinden, um festzustellen, ob der Standort tatsächlich nutzbar ist. Anschließend wird ein Mietvertrag zwischen Telekom und der Kommune bzw. dem Standortbesitzer abgeschlossen. Danach beginnt der Bau des Mobilfunkmasts. Zu Beginn des Prozesses wird es eine Bürgerversammlung geben.

Wir sind noch total überrascht. So richtig glauben können wir es erst, wenn der Mast steht und funktioniert.



Thüringer Innenminister Georg Maier besucht Schützenverein Horschlitt

Auf seiner Tour durch die Wartburgregion machte der Thüringer Innenminister Georg Maier (SPD) einen Zwischenstopp in Horschlitt. Auf Einladung des Ortsteilbürgermeisters Maik Klotzbach stattete er dem Schützenverein Horschlitt 1995 e.V. einen Besuch ab. Die Vereinsmitglieder nutzten die Gelegenheit, um mit dem Innenminister ins Gespräch zu kommen. Thematisiert wurde unter anderem die Verschärfung des Waffenrechts. Vereinsvorsitzender Thomas Gaber merkt dazu an: „Wir sind natürlich dafür, dass Waffen ordnungsgemäß gesichert und verschlossen gelagert werden. Unbefugt sollen auf keinen Fall Zugriff auf die Waffen haben. Die Anforderungen sind jedoch mittlerweile so hoch, dass es mit großem finanziellen Aufwand verbunden ist. Das erschwert zunehmend die Gewinnung neuer Mitglieder.“ Für Mitglied Dieter Stapel sind die zunehmenden Vorurteile ein Problem. „In vielen Diskussionen merkt man, dass sich viele mit unseren Vereinszielen und mit dem was wir tun gar nicht auseinandersetzen. Bei jedem Vorfall mit Schusswaffen sind sofort die Schützen im Verdacht.“

Innenminister Georg Maier kann diese Sorgen nachvollziehen. „Die verschiedenen Interessen zu berücksichtigen ist immer eine Gradwanderung. Einen pauschalen Verdacht gegenüber den Schützenvereinen wird es bei mir nicht geben.“

Bei der anschließenden Runde über das Vereinsdomizil zeigte sich der Innenminister sehr beeindruckt. Der ehemalige Konsum wurde in viel Eigenleistung saniert und von den Vereinsmitgliedern selbst ausgestattet. Auf die Pflege der Außenanlagen wird großen Wert gelegt. Eine Festwiese von 1.500 m² gehört dazu, die natürlich einen Aufwand an Mäharbeiten bedarf. Zeit die dann für das Vereinsleben fehlt. Daher wurde im letzten Jahr der Entschluss gefasst, einen Mähroboter anzuschaffen. Mit Kosten von fast 5.000 € kein Pappenstiel für den Verein. Eine wichtige Unterstützung war der Zuschuss durch das Ortsteilbudget in Höhe von 1.250 €. Zur weiteren Finanzierung wurde ein Antrag auf Lottomittel gestellt. Die Freude war groß, als die Zusage über 2.500 € kam. Symbolisch überreichte Innenminister Georg Maier

den Scheck und bedankte sich nochmal für das große ehrenamtliche Engagement.



Ihr Ortsteilbürgermeister
Maik Klotzbach

Senioren

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

übermitteln die Ortsteilbürgermeister
und der Bürgermeister der Stadt Werra-Suhl-Tal

Berka/Werra

05.08.	Herrn Bernd Langlotz	zum 70. Geburtstag
19.08.	Frau Annemarie Schäfer	zum 70. Geburtstag
24.08.	Frau Erna Lorenz	zum 91. Geburtstag
26.08.	Herrn Hans Hertnagel	zum 90. Geburtstag
29.08.	Herrn Dietmar Schmidt	zum 75. Geburtstag
31.08.	Frau Eva Kirschner	zum 96. Geburtstag

Dankmarshausen

03.08.	Frau Hannelore Otto	zum 70. Geburtstag
06.08.	Herrn Horst Bachmann	zum 70. Geburtstag
29.08.	Herrn Werner Schößler	zum 92. Geburtstag

Dippach

06.08.	Herrn Dietmar Buschmann	zum 80. Geburtstag
13.08.	Frau Gerda Salzmann	zum 92. Geburtstag
18.08.	Frau Renate Georg	zum 70. Geburtstag
18.08.	Frau Anna Spieß	zum 75. Geburtstag

Großensee

25.08.	Frau Mathilde Bartholomäus	zum 90. Geburtstag
--------	----------------------------	--------------------

Herda

04.08.	Frau Gerda Kortlepel	zum 93. Geburtstag
14.08.	Frau Doris Schwalm	zum 70. Geburtstag
21.08.	Frau Gisela Kiel	zum 70. Geburtstag
30.08.	Frau Minna Wiegand	zum 90. Geburtstag

Horschlitt

27.08.	Herrn Helmut Specht	zum 80. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

Vitzeroda

16.08.	Herrn Dietrich Schmidt	zum 75. Geburtstag
18.08.	Herrn Gerhard Rudolph	zum 94. Geburtstag
21.08.	Frau Hedwig Korngiebel	zum 92. Geburtstag
29.08.	Frau Elfriede Trieschmann	zum 91. Geburtstag

Unsere Behörde hält sich an die bestehenden Datenschutzverordnungen. Der Veröffentlichung Ihrer Jubiläen im Mitteilungsblatt der Stadt Werra-Suhl-Tal können Sie widersprechen. Bitte wenden Sie sich zur Einrichtung einer Übermittlungssperre an das Einwohnermeldeamt.